

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen der Trollwerk Production GbR - Stand: 01.01.2010**

### **§ 1 Geltungsbereich**

1. Nachstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen sind Grundlage und Bestandteil für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen der Trollwerk Production GbR und ihren Vertragspartnern.
2. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

### **§ 2 Vertragschluss**

Alle Angebote der Trollwerk Production GbR sind freibleibend und unverbindlich, technische Änderungen behalten wir uns vor. Der Vertrag kommt zustande durch Angebot und Annahme des Angebots durch:

1. persönliche oder telefonische Anfrage und deren sofortige persönliche oder fernmündliche Bestätigung.
2. Buchungsanfrage per e-mail oder Fax und deren Bestätigung durch die Trollwerk Production GbR.

### **§ 3 Mietzeit**

Die Mietzeit wird nach Tagen berechnet. Die Mietzeit beginnt mit dem vereinbarten Tag der Abholung der Mietgegenstände bzw. Auslieferung ab Lager und endet mit dem vereinbarten Tag der Rückgabe im jeweils vereinbarten Lager; dies gilt auch, wenn der Transport, bzw. die gesamte Veranstaltungsabwicklung durch die Trollwerk Production GbR erfolgt ist.

### **§ 4 Eigentum**

Mietsachen:

1. Die Trollwerk Production GbR bleibt uneingeschränkte Eigentümerin aller durch sie vermieteten Mietsachen.
2. Weiterveräußerung, Sicherungsübereignung, Verpfändung oder sonst irgendwelche Belastungen sind nicht zulässig und der Trollwerk Production GbR gegenüber unwirksam. Bei Zugriff Dritter auf die Mietsachen ist die Trollwerk Production GbR unter Überlassung aller notwendigen Unterlagen unverzüglich zu informieren. Der Mieter trägt die Kosten, die zur Aufhebung derartiger Eingriffe Dritter erforderlich sind.

Verkauf:

1. Bis zur vollständigen Erfüllung aller Forderungen, die dem Auftragnehmer zustehen, gilt der verlängerte Eigentumsvorbehalt an den gelieferten Waren.
2. Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Vertragspartner hat uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn und soweit Zugriffe Dritter auf die uns gehörenden Waren erfolgen.
3. Bei vertragswidrigem Verhalten des Vertragspartners, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises bzw. der Vergütung, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts herauszuverlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; wir sind vielmehr berechtigt, lediglich die Ware herauszuverlangen und uns den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Vertragspartner den fälligen Kaufpreis nicht, dürfen wir diese Rechte nur geltend machen, wenn wir dem Vertragspartner zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

### **§ 5 Gebrauchsüberlassung an Dritte**

1. Der Mieter hat die Mietsachen während der Mietzeit in seinem Besitz zu belassen.
2. Ohne Genehmigung der Trollwerk Production GbR ist es nicht zulässig, die Mietsachen an Dritte zu überlassen, weiterzuvermieten oder sie außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu bringen und dort zu verwenden.

### **§ 6 Gewährleistung und Haftung**

1. Der Mieter hat sich vor Empfang der Geräte oder Materialien von deren Vollständigkeit und ordnungsgemäßen Funktion am Auslieferungsort zu überzeugen. Sollte dies seitens des Mieters nicht geschehen, so wird davon ausgegangen, dass sich die Mietgeräte oder Materialien in einem einwandfreien Zustand befinden.
2. Mängelrügen oder die Berufung auf Fehlmengen können nur unmittelbar nach Auslieferung bzw. Übernahme geltend gemacht werden. Spätere Beanstandungen sind ausgeschlossen.
3. Die Trollwerk Production GbR übernimmt keine Haftung für den Fall, dass dem Kunden oder Dritten durch Störungen oder Ausfall der Mietsachen Schäden - gleich welcher Art - entstehen.
4. Die Trollwerk Production GbR entbindet sich jeglicher Haftung für die Requisiten und Instrumente der Musiker und Statisten, wenn es zum Transport kommt. Sie stellt lediglich Transportbehälter, sowie Transport-Kapazität zur Verfügung.
5. Für ein etwaiges Nichtfunktionieren der Anlagen des Vertragspartners, nach einer Koppelung mit nicht von der Trollwerk Production GbR gestellten Geräten, übernimmt diese keine Haftung.
6. Sollte die Veranstaltung trotz eines grob fahrlässigen Verschuldens von der Trollwerk Production GbR gleichwohl durchgeführt werden, entfällt jegliche Haftung der Trollwerk Production GbR und der Vertragspartner hat die vereinbarte Vergütung zu entrichten. Davon unberücksichtigt bleiben jedoch Folgeschäden an den Rechtsgütern des Vertragspartners.

### **§ 7 Überlassung und Rückgabe**

1. Die Angebote der Trollwerk Production GbR sind grundsätzlich freibleibend und unverbindlich. Die Auftragserteilung durch den Mieter sowie die Auftragsbestätigung durch die Trollwerk Production GbR bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen oder fernschriftlichen Form.
2. Die Überlassung und Rückgabe der Mietsachen erfolgt in den Geschäftsräumen der Trollwerk Production GbR, welche die Überlassung der Mietsache von der Zahlung eines angemessenen Mietvorschusses und einer Kaution abhängig machen kann.
3. Die Mietsachen sind nach Vertragsabschluss ohne besondere Aufforderung der Trollwerk Production GbR im ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben.
4. Für bestellte, aber nicht abgeholte Geräte berechnet der Vermieter 100 % des Gesamtmietpreises für die gesamte vertraglich vereinbarte Mietzeit. Der Rechnungsbetrag ist in diesem Fall unverzüglich nach Erhalt der Rechnung von dem Mieter an den Vermieter ohne jeden Abzug zu bezahlen. Für Stornierungen ab 3 Arbeitstage vor Abholung werden 50 % des Gesamtmietpreises berechnet.
5. Der Kunde darf die Rückgabe der Mietsache nicht von der Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts abhängig machen.
6. Die Rückgabe der Mietsachen muss zum vereinbarten Datum zwischen 10.00 Uhr und 12.00 Uhr erfolgen. Bei verspäteter Rückgabe der Mietsachen ist der Mieter verpflichtet, pro verspäteten Tag den Tagesmietpreis zu zahlen. Die Geltendmachung weiterer Schäden durch die verspätete Rückgabe ist hierdurch nicht ausgeschlossen.
7. Mit der Rücknahme der Vertragsgegenstände bestätigt die Trollwerk Production GbR, dass diese ohne ersichtliche Mängel übergeben wurden. Die Trollwerk Production GbR ist bis zu 14 Tagen nach Rückgabe der Mietgegenstände berechtigt, dem Mieter nicht bekannt gewordene Mängel, Schäden und Umarbeitungen in Rechnung zu stellen.

### **§ 8 Aufrechnungsverbot und Zahlungsverzug**

1. Zahlungen haben gemäß den festgelegten Vereinbarungen zu erfolgen. Sie sind ausschließlich an die Trollwerk Production GbR zu leisten, und zwar so, dass der volle Gegenwert in verlustfreier Kasse erhalten wird.
2. Bei Zahlungsverzug sind sämtliche gegen den Kunden offenen Forderungen sofort fällig und es können Verzugszinsen bis zu einer Höhe von 6% berechnet werden. Mahn- und Inkassospesen gehen zu Lasten des Kunden.
3. Auf das Recht zur Aufrechnung verzichtet der Kunde, soweit dies gesetzlich zulässig ist und soweit nicht die Aufrechnung mit einer rechtskräftig festgestellten Forderung geltend gemacht wird.
4. Ist der Kunde trotz Zahlungsaufforderung mit der Zahlung des Mietzinses in Verzug, so kann die Trollwerk Production GbR das Mietverhältnis fristlos kündigen.

### **§ 9 Vertragswidriger Gebrauch und Schadensersatzpflicht des Kunden**

1. Sollten die Mietsachen vertragswidrig gebraucht werden, so ist die Trollwerk Production GbR zur fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses berechtigt.
2. Der Kunde ist verpflichtet, die ihm überlassenen Mietsachen pfleglich zu behandeln, ordnungsgemäß zu verwahren und ausschließlich von fachkundigen Personen aufstellen, bedienen und abbauen zu lassen.
3. Der Kunde ist bei der Nutzung der Mietsachen der Trollwerk Production GbR gegenüber für die Einhaltung aller einschlägigen gesetzlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Bestimmungen, insbesondere der Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften sowie der allgemein anerkannten Regeln der Technik verantwortlich.
4. Die Haftung des Kunden für die Mietsache beginnt mit der Abholung bzw. der Anlieferung und endet bei Rückgabe bzw. nach Abholung. Dies gilt auch für den Fall, dass zur Bedienung der Mietsachen eigenes oder beauftragtes Personal der Trollwerk Production GbR vor Ort ist. Ausgenommen davon sind Beschädigungen an Geräten oder Materialien, die vom Personal direkt verursacht wurden.
5. An den Mietgeräten dürfen keinerlei Veränderungen vorgenommen werden.
6. Für entstandene Schäden an den Mietsachen, bei Verlust oder Diebstahl haftet der Mieter mit dem jeweiligen Wiederbeschaffungswert der Mietsachen sowie sämtlichen durch die Wiederbeschaffung sowie Mietausfall entstandenen Kosten, und zwar auch dann, wenn der Mieter kein Verschulden trifft.
7. Besteht Streit zwischen den Parteien, wer eine Verschlechterung oder den Untergang der Mietsache zu vertreten hat, so trifft die Beweislast den Mieter.
8. Der Mieter ist verpflichtet, das allgemein mit der jeweiligen Mietsache verbundene Risiko während der Mietauflage ordnungsgemäß und ausreichend zu versichern.
9. Für die Sicherheit des Personals der Trollwerk Production GbR übernimmt der Vertragspartner für die gesamte Vertragslaufzeit die Haftung in vollem Umfang.

### **§ 10 Inanspruchnahme von Arbeitskräften**

1. Bei der Bereitstellung von Arbeitskräften durch die Trollwerk Production GbR entsteht ein Dienstverpflichtungsvertrag zwischen der Trollwerk Production GbR und dem Auftraggeber. Die Arbeitgeberposition der Trollwerk Production GbR wird durch diese Überlassung von Arbeitskräften nicht berührt, sodass die Trollwerk Production GbR allein zu jeder Zeit weisungsberechtigt bleibt.

### **§ 11 Schlussbestimmungen**

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag der Geschäftssitz der Trollwerk Production GbR. Dasselbe gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.
3. Wenn einzelne Bestimmungen dieser Mietbedingungen ungültig sind oder ungültig werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt, wobei die ungültigen Mietbedingungen oder ungültig gewordenen Mietbedingungen durch eine wirksame Mietbedingung durch die Vertragsparteien zu ersetzen ist, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der entsprechenden Bestimmungen entspricht.
4. Änderungen des Mietvertrages sowie sonstige Zusagen und abweichende Absprachen bedürfen der Schriftform.